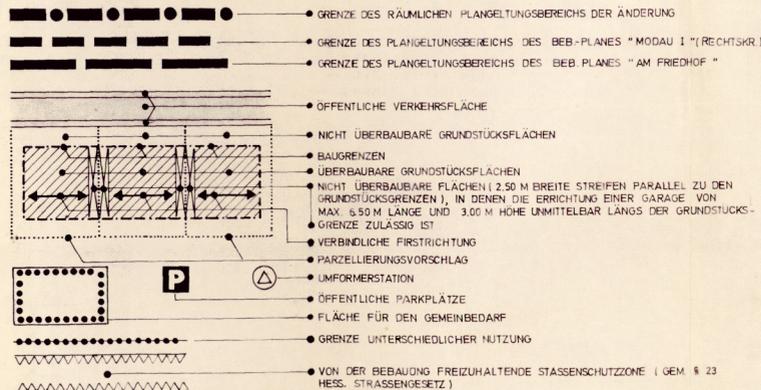


PLANFESTSETZUNGEN:
 (GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 BGBl. I.S. 1233).

ZEICHENERKLÄRUNG:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GROSSE DER BAU-GRUNDSTÜCKE
			(Z) ZAHL D. VOLLGESCHOSSE						
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (SIEHE § 14 BAUNVO)		EINGESCHRÄNKTE DURCH ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		
HOCHST		ZWING		GRZ	GFZ	m ²			
1	WR REINES WOHNGEBIET	O*	-	I	-	I	0.4	0.4	580
2	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	O	II	-	-	I	0.4	0.8	
3	FLÄCHE F. D. GEMEIN-BEDARF	O	II	-	-	I	0.4	0.8	

* FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50 M LÄNGE UND MAX. 3,00 M HÖHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN, ENTFÄLLT DER GRENZABSTAND INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN TEILE DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.
 BENACHBARTEN NEBENANLAGEN (DOPPELGARAGEN) SIND ALS GRUPPEN MIT GEMEINSAMER STRASSESEITIGER GEBÄUDELUFT ZU ERRICHTEN.



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - HBO § 29 (4) (BAUGESTALTUNGSSATZUNG)

DACHFORM:	KENNZIFFER ① : PULT- ODER SATTELDACH, WALFDACH
DACHNEIGUNG:	KENNZIFFER ② + ③ : FREI KENNZIFFER ① : 45° - 48° MAX. 45° KENNZIFFER ② + ③ : FREI
TRÄUFHÖHE:	KENNZIFFER ① : 3,50 M, HANGSEITS GEMESSEN VOM NATÜRLICHEN GELÄNDEANSCHNITT AN DER GERADEN AUSSEN-WAND BIS SCHNITTPUNKT O.K. DACHHALT
DREMPPEL:	KENNZIFFER ① : NICHT ZULÄSSIG
DACHGAUPEN:	KENNZIFFER ② + ③ : NUR BEI SATTELDACH-ZULÄSSIG, MAX. 2/3 DER JEWEILIGEN TRÄUFLÄNZE
STRASSEN-EINFRIEDIGUNG:	① + ② : GIBEN BIS 40% DER TRÄUFLÄNZE ZUL. AUSSEN DER GAUPE-IST WAND, 2,50 M VON D. AUSSEN D. GEBÄUDES BÜROCKZUSEITEN. KENNZIFFER ① + ② : 1,00 - 1,20 M, GEMESSEN AB OBERKANTE STRASSESEITE KEINE GESCHLOSSENE WÄNDE

STATISTIK:

ENTFÄLLT, DA KEINE NEUPLANUNG

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

RECHTSKRAFT (NACH VOLLENDUNG DER BEKANNT-MACHUNG) :

(BÜRGERMEISTER)

NACHRICHTLICH:

DIE WASSERVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS VERSORGNUNGSNETZ NIEDER- UND OBER-MODAU, DIE ABWASSER WERDEN DER VERBANDSKLÄRANLAGE NIEDER-RAMSTADT ZUGEFÜHRT. DIE WASSERVERSORGUNG UND DIE ENTWÄSSERUNG IST DURCH DIE VOM LANDRAT IN DARMSTADT GENEHMIGTEN ERGÄNZUNGSENTWÜRFE GEWÄHRLEISTET (BESCH. V. 5.7.68/183.76 U. 25.6.68 / 30.3.76).

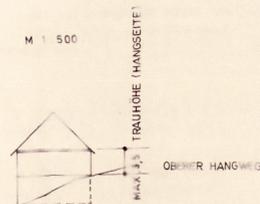
DER EINBAU VON LAGERTANKS FÜR WASSERGEFÄHRLICHE FLÜSSIGKEITEN IST GEM. § 26 HWG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR GENEHMIGUNG DER VERROHRUNG DES NEUTSCHER BACHES LIEGEN BEIM WASSERWIRTSCHAFTSAMT DARMSTADT VOR.

IN NORMAL WOHNGEBIETEN SIND 800 L/m LÖSCHWASSER UND EIN MINDESTFLIESSDRUCK VON 20 MWS BEI ENTNAHME AUS EINEM HYDRANTEN ERFORDERLICH. DIE ENTFERNUNG DER HYDRANTEN SOLL 80 M BETRAGEN.

BEI ERDARBEITEN SIND ARCHÄOLOGISCHE FUNDE NACH § 20 DStGH DEM LANDESAMT FÜR DENKMAL- PFLEGE HESSEN ZU MELDEN. FUND UND FUNDSTELLE SIND ZU SCHÜTZEN UND IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN, § 20 (3) DStGH.

M 1:500

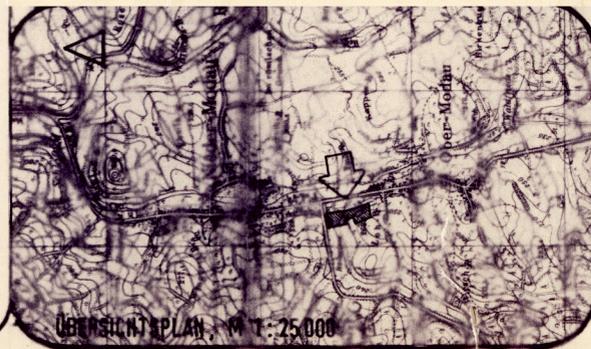


Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche

Genehmigt
 mit Vfg. vom 22. OKT. 1976
 Az. V/3-61 d 04/01
 Darmstadt, den 22. OKT. 1976
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Darmstadt, den 24 April 1972
 Katasteramt - E 820/72

Im Auftrag: [Signature] **M. 1:1000**



BEGRÜNDUNG UND KOSTENERMITTLUNG:

UMWANDLUNG DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (KIRCHE) IN WOHN-BAUFLÄCHEN.
 VERGRÖßERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (GEMEINDLICHE MEHRZWECKHALLE).
 ÄNDERUNG DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG.
 DER GEMEINDE ENTSTEHEN DURCH DIESE ÄNDERUNG KEINE KOSTEN.

PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 (ST. ANZ. NR. 3/1964 S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 5) VOM 13. FEBR. 1975 - ST. ANZ. NR. 10/1975 S. 453 VOM 10. MÄRZ 1975

BEBAUUNGSPLAN "ÄNDERUNG MODAU I" IN:

MODAU

BESTEHEND AUS:-1-.....BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM

MASSTAB: 1 : 1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 22.6.1960 BGBl. I.S. 341).

ANLAGE:BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM:
 siehe oben (§ 9 ABS. 6 -BBAUG-)
BLATT HÖHENPROFILPLANE VOM:
 siehe nebenstehend, ... BAUGESTALTUNGSSATZUNG

BEARBEITET: (§ 2 ABS. 2 -BBAUG-)

DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN. 8. 6. 1976

BESCHLOSSEN:

ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSÄMLUNG VOM 8. 6. 1976 I.V.



[Signature]
 VERBANDS - VORSITZEND